



Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt / Amt Landschaft Sylt

Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 27.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 27.04.2015

Im Auftrage:

(Berit Spiegel)



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 19.03.2015 die folgende Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen:

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 für das Gebiet nördlich der Grenze des Flurstücks 2239/65 der Flur 8 (Stadtpark) verspringend über die Stephanstraße zur Andreas-Nielsen-Straße, östlich der Norderstraße und der Maybachstraße, südlich der Johann-Möller-Straße und westlich der Kjeirstraße Gemarkung Westerland, Flur 8, 9 und 10, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und Begründung von diesem Tage an in der Gemeinde Sylt, Inselbauamt, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Sylt, den 24.04.2015

(LS)

Gemeinde Sylt

gez. Petra Reiber
- Bürgermeisterin -

